

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Handlungsempfehlungen für Gemeinden und Regelungen für Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis mit der EmK während der Corona-Pandemie

(Stand: 26.11.2021)

I. Grundsatz

Die Corona-Pandemie ist und bleibt eine große Herausforderung und bringt Einschränkungen mit sich, die für die Einzelnen sowie für unsere kirchliche Arbeit belastend sind. Wir danken sehr herzlich für alles Engagement, Regelungen und Schutzkonzepte einzuhalten und dabei gleichzeitig nach kreativen, konstruktiven Wegen zu suchen, wie Gemeinde weiter gestaltet und entwickelt werden kann.

Die Pandemie-Regelungen verändern sich permanent und weichen in den einzelnen Bundesländern teilweise voneinander ab. **Darum sind alle Bezirke der Norddeutschen Jährlichen Konferenz (NJK), die Gottesdienste sowie weitere Veranstaltungen im Präsenzmodus anbieten, dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren.** Das Schutzkonzept ist auf der Grundlage der lokal geltenden gesetzlichen Vorgaben und der nachfolgenden Handlungsempfehlungen zu erstellen und orientiert sich außerdem an den Gegebenheiten vor Ort (Raumgrößen, Lüftungsmöglichkeiten etc.). Wenn Unterstützung in einzelnen Sachfragen nötig ist, können die örtlichen Gesundheitsämter oder auch die Konferenzgeschäftsstelle kontaktiert werden.

Nach wie vor gilt: Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben können nicht durch innerkirchliche Regelungen umgangen werden. Ebenso gilt weiterhin, dass Bezirke auch entscheiden können, mögliche gesetzliche Freiräume nicht zu nutzen.

Irene Kraft, Gabriel Straka, Stefan Kraft, Dr. Dirk Berchter

II. Handlungsempfehlungen für Gottesdienste

1. Die behördlichen Vorgaben erlauben vielerorts Gottesdienste weiterhin unter OG-Bedingungen (mit einem entsprechend strengen Hygiene- und Schutzkonzept). Während der Wintermonate und bei hoher regionaler Inzidenz empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für Gottesdienste die 3G-Regel anzuwenden. Nach Abwägen aller Faktoren kann auch eine 2G-Regelung verabredet werden. Die entsprechenden Entscheidungen sind vom Bezirks- bzw. Gemeindevorstand zu treffen.
2. Falls damit zu rechnen ist, dass an einem Gottesdienst mehr Personen teilnehmen könnten, als die Raumgröße es erlaubt, ist eine Anmeldeerfordernis vorzusehen.
3. Wo dies vom Bundesland vorgegeben ist, müssen Namen, Adressen und Telefonnummern aller Personen, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, festgehalten werden, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. In der Regel sind diese Daten 28 Tage aufzubewahren und müssen anschließend vernichtet werden. Vielerorts ist eine digitale Kontaktverfolgung (z.B. über die Luca-App) möglich.
4. Medizinische Masken (bzw. falls behördlich angeordnet Masken der Standards FFP2 oder KN95/N95 ohne Ausatemventil) müssen überall dort getragen werden, wo es vorgeschrieben ist. Das gilt vor allem beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und in Situationen, wo der Mindestabstand möglicherweise nicht eingehalten werden kann. Die jeweils liturgisch Handelnden dürfen ihre Maske absetzen. Auf ausreichenden Abstand ist zu achten.
5. Wir empfehlen dringend, dass auch geimpfte und genesene Personen, die im Gottesdienst mitwirken und dazu die Maske absetzen, vor dem Gottesdienst einen Schnell- oder Selbsttest durchführen.

6. Sofern es keine anderslautenden lokalen Vorgaben gibt, ist auf einen Abstand von mind. 1,5 m zwischen Teilnehmenden, die nicht demselben Haushalt angehören, in alle Richtungen zu achten.
In der Vorbereitung wird die maximal mögliche Besucherzahl festgestellt.
7. Für alle Kirchenbesucherinnen/ Kirchenbesucher ist Handdesinfektionsmittel bereitzustellen.
8. In den Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
9. Für jede Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst benannt, der in das Schutzkonzept eingewiesen ist und freundlich, aber bestimmt auf dessen Umsetzung achtet. Der Ordnungsdienst achtet auch darauf, dass vor und nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung kein Gedränge entsteht und die Räume geordnet betreten und verlassen werden.
10. Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist in dem Rahmen möglich, wie es die Länderverordnungen und/oder die Handlungsempfehlungen der lokalen Evangelischen Landeskirchen erlauben. Gleiches gilt für den solistischen Vortrag von Liedern. Für Freiluftgottesdienste sind die Regelungen des Bundeslandes maßgeblich.
11. Der Einsatz von einzelnen Musikern und Musikerinnen (Abstandsregelung gilt auch hier) ist möglich. Der Einsatz von Vokal- und Bläserchören, sowie Übungsstunden in geschlossenen Räumen sind möglich, wenn entsprechende Landesregelungen das zulassen.
Im Freien sind die Möglichkeiten zum Singen und Musizieren meistens deutlich besser.
12. Auf Händeschütteln, Umarmungen und liturgische Berührungen (z.B. Friedensgruß) muss zum Schutz des Nächsten weiterhin verzichtet werden.
13. Kollekten werden am Ausgang eingesammelt.
14. Abendmahlsfeiern sind möglich, wenn insbesondere beim Einnehmen des Abendmahls alle Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
15. Auf eine gründliche, regelmäßige Reinigung von Oberflächen, insbesondere Türklinken und Sanitäranlagen wird geachtet. Nach Möglichkeit ist der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Gesangbücher).
16. Ab bestimmten Inzidenzwerten und Raumgrößen gibt es ggf. Regelungen über die maximale Dauer von Gottesdiensten. Auch hier ist es nötig, die regional geltenden Vorgaben zu recherchieren und anzuwenden.

III. weitere Empfehlungen

1. Für alle nicht-gottesdienstlichen Veranstaltungen gilt grundsätzlich die 3G-Regel bzw. nach lokalen behördlichen Vorgaben oder Beschluss des Bezirks- /Gemeindevorstands die 2G-, bzw. 2G+ Regel.
2. Sitzungen und Gruppenveranstaltungen können im Präsenzmodus stattfinden, sofern die lokal geltenden Regelungen beachtet werden. Bei hoher lokaler Inzidenz empfehlen wir, Sitzungen nach Möglichkeit online abzuhalten. Eine gute Informationsquelle zu Fragen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Internetseiten der Landesjugendringe.
3. Antigen-Schnell- und Selbsttests auch für Geimpfte und Genesene erhöhen die Sicherheit. Wir empfehlen, diese Möglichkeit zu nutzen.
4. Gemeinsames Essen und Trinken ist unter Heranziehung der Regelungen, die beim aktuellen Inzidenzwert für die Gastronomie gelten, mit Einhaltung des Abstandsgebotes sowie mit einem Hygienekonzept möglich. Wir empfehlen, Kirchenkaffee u.ä. möglichst im Freien anzubieten bzw. in der kalten Jahreszeit und bei hohen Inzidenzen darauf zu verzichten.
5. Amtshandlungen können stattfinden. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen.

IV. Regelungen für Pastoren/Pastorinnen und weitere von der EmK angestellte Personen¹

1. Alle Mitarbeitenden, die geimpft oder genesen sind, müssen einen Nachweis darüber vorlegen. Dies geschieht, indem ein Scan oder eine Kopie des Impfausweises oder des Impf- bzw. Genesenzertifikates an den zuständigen Vorgesetzten/die zuständige Vorgesetzte geschickt wird. Der Arbeitgeber ist zur Dokumentation verpflichtet.
2. Mitarbeitende, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich gemäß Infektionsschutzgesetz §28b an jedem Arbeitstag einem Schnelltest unterziehen. Das Ergebnis muss jeweils vorgelegt und dokumentiert werden. Wir bitten Mitarbeitende, die noch nicht geimpft oder genesen sind, sehr dringlich, sich zum Schutz Dritter impfen zu lassen.
3. Wir verweisen darüber hinaus auf die Informationen der Betriebsärztin der APUS GmbH, die von der Kirchenkanzlei versendet wurden.

¹ Gilt auch für geringfügig Beschäftigte

V. Gültigkeit

Die jetzt vorgelegten Handlungsempfehlungen und Regelungen während der Corona-Pandemie, ersetzen die Handlungsempfehlungen vom 09.06.2021 und beschreiben die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Gemeinde-Schutzkonzepten.

Berlin, Dortmund, Hamburg, am 26.11.2021